



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. September 2013 (10.09)
(OR. en)**

13209/13

ENV	792
ENER	392
IND	238
COMPET	616
MI	715
ECOFIN	760
TRANS	451
AVIATION	140

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12795/13 ENV 756 ENER 379 IND 228 COMPET 601 MI 685 ECOFIN 728
TRANS 423 AVIATION 126

Betr.: Beschluss der Kommission vom XXX zur Änderung der Beschlüsse 2010/2/EU
und 2011/278/EU hinsichtlich der Sektoren und Teilsektoren, von denen
angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von
CO₂-Emissionen ausgesetzt sind
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Da die geplanten Maßnahmen mit der Stellungnahme des zuständigen Ausschusses
übereinstimmen, hat die Kommission dem Rat den im Betreff genannten
Maßnahmenentwurf ¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des
Beschlusses 1999/468/EG des Rates ² zur Kontrolle vorgelegt.

¹ 12795/13 - D027961/02

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die
Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom
17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006,
S. 11).

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den Maßnahmenentwurf im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und ist übereingekommen, dass es für den Rat keinen Grund gibt, den Erlass abzulehnen ¹.

3. Das Generalsekretariat schlägt daher vor, dass der AStV dem Rat empfiehlt, dieser möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.



¹ Nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b kann der Rat den Erlass solcher Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit aus folgenden Gründen ablehnen: Die Maßnahmen gehen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinaus, sie sind mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar, oder sie verstoßen gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit.